

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Referat KM5
11014 Berlin

Betreff: 3. Waffenrechtsänderungsgesetz
Hier: Stellungnahme des VuS e.V. zum Schreiben vom 16.01.2019
AZ: KM5-53100/69#2
Dießen am Ammersee, 05.02.2019
Anlage: Pro Argumentation des VuS e.V. zur ö.B.u.V. von SSV, 17.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz. Der Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger e.V. (VuS) ist ausschließlich im Bereich der Schießstandrichtlinien, der Überprüfung von Schießstätten sowie bei Aus- und Fortbildung von Schießstandsachverständigen tätig.

Wir beschränken unsere Stellungnahme daher auf die zu ändernden Normen für diesen Bereich, namentlich § 12 AWaffV.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI einer beabsichtigten Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird beabsichtigt, in § 12 Abs. 4 eine neue Nr. 3 anzufügen. Mit dieser Ergänzung soll gemäß Begründung ein alternativer Ausbildungsweg für Schießstandsachverständige (SSV) eröffnet werden. Dieser soll aus Lehrgang, Prüfung und mindestens einjähriger praktischer Einarbeitung unter Aufsicht eines bereits anerkannten SSV bestehen.

Die Entwurfsvorlage lässt nicht erkennen, worin grundsätzlich dieser alternative - offensichtlich zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von SSV - Ausbildungsweg bestehen soll. Aus der Formulierung könnte abgeleitet werden, dass für diese SSV nach der neuen Nr. 3 die Zulassungsvoraussetzungen lockerer sein sollen. Dies ist bisher seitens des BMI immer ausgeschlossen worden: Eine Änderung der geltenden

Rechtslage sollte allenfalls nur dann erfolgen, wenn eine gleichwertige Alternative zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung vorliegt.

Bei einer öffentlichen Bestellung durch die IHK'en gelten – neben der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für SSV - derzeit u.a. folgende fachliche Voraussetzungen:

- 1.1 Erfolgreich abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet der Architektur, des Bauingenieurwesens oder einer qualifizierten technischen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach Hochschulrahmengesetz
- 1.2 **und** der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse gem. Punkt 2. und 3. zu vermitteln

Die im Entwurf vorliegenden Formulierungen sind so zu verstehen, dass die nach Absatz 4, Nr. 3 ausgebildeten SSV keine Zulassungsvoraussetzungen für eine Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für SSV-erfüllen müssen.

Eine gleichwertige Alternative ist daher aus diesem Grund nicht erkennbar (s.a. Anlage: Pro Argumentation des Verbands unabhängiger Schießstandsachverständiger e.V. zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von SSV für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstandanlagen vom 17.11.2014).

Würde man diesem Weg dennoch folgen, so müsste die Tätigkeit dieser SSV „light“ auf die einfachere Überprüfung nur von Schießstätten zum Schießen mit erlaubnisfreien Schusswaffen (meist Druckluftwaffenstände) nach § 12 Abs. 1 Satz 3 AWaffV beschränkt werden, weil die heute zusätzlich notwendigen baufachlichen Kenntnisse nicht vorausgesetzt würden.

Einem solchen Weg könnte seitens des VuS e.V. grundsätzlich gefolgt werden.

Für den VuS e.V. ist gegenwärtig aus dem Entwurfstext nicht erkennbar, wie die geforderte erfolgreiche (= erneute Prüfung?) „mindestens einjährige praktische Einarbeitung unter Aufsicht eines anerkannten SSV“ umsetzbar sein soll. Zum einen ist festzustellen, dass in einigen regionalen Bereichen eine solche „Praxisbegleitung“ mangels „anerkannter SSV“ nicht oder nur schwer möglich sein wird. Andererseits müssen die Fragen beantwortet werden, ob für eine solche praktische Einweisung eine Aufwandsentschädigung (z. B. nach JVEG) erhoben werden könnte, da ein ö.b.u.v. SSV wohl kaum solche Dienstleistungen kostenfrei erbringt und wer kommt dann für diese Kosten auf, die Behörde, der Betreiber der Schießstätte oder der SSV selbst?

Der VuS e.V. schlägt deshalb vor, die im Referentenentwurf geforderte einjährige praktische Einarbeitung zu streichen und durch eine Beschränkung der Tätigkeit dieser SSV auf Schießstätten zum Schießen mit erlaubnisfreien Schusswaffen zu ersetzen. Diese Art der Schießstätten stellt mit Abstand die häufigste Anlagenart in der BRD dar, sodass mit den zusätzlichen SSV „light“ in allen Regionen eine ausreichende Anzahl anerkannter SSV neben den bestellten SSV zur Verfügung stehen würde. Auf Grund des deutlich geringeren Anforderungs- und Gefahrenpotentials bei Druckluftwaffen- gegenüber Feuerwaffen-Schießständen wäre dies vertretbar, hier diese Sachverständigen einzusetzen.

Der VuS e.V. plädiert dafür, den §12, Absatz 4, Nr. 3 wie folgt zu formulieren:

3. vom Bundesverwaltungsamt bestätigte Schießstandsachverständige, die von einem durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Lehrgangsträger ausgebildet sind, die theoretische Prüfung bestanden und auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind, sofern ausschließlich Schießstätten zum Schießen mit erlaubnisfreien Schusswaffen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 AWaffV nach Abs. 1 zu überprüfen sind.“

Die erleichterten Zulassungsvoraussetzungen könnten in der Neufassung des Abs. 6 mit der beabsichtigten Ausbildungs- und Prüfungsordnung des BVA festgelegt werden.

Die Tätigkeit von SSV auf Feuerwaffen-Schießständen und vor Gericht wäre dann nur den SSV vorbehalten, die ihre besondere Qualifikation im Rahmen eines Verfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung der für den Wohnsitz des SSV zuständigen IHK nachgewiesen haben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die ungerechtfertigte Privilegierung der auf der Basis polizeilicher und militärischer Regelungen ausgebildeten SSV § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV aufgehoben und deren Tätigkeit - entsprechend des früheren Schreibens des BMI vom 03.09.2008, Az. KM 5 – 681 210/10 - auf die dienstliche Aufgabenerfüllung beschränkt werden sollte.

Während derzeit zivile SSV sich einer öffentlichen Bestellung unterziehen müssen, die mit Kosten für SSV – Lehrgang und Bestellung sowie Zeitaufwand (Urlaub) verbunden sind, werden die in § 12 Abs. 4 Nr. 2 genannten behördlichen Sachverständigen im Rahmen ihrer Dienstzeit zum SSV – Lehrgang (und später auch zu den Fortbildungen) an die Bundespolizeiakademie Lübeck entsandt. Die Kosten für Lehrgang, Unterbringung und Verpflegung werden überdies vom Dienstherrn übernommen. Ohne öffentliche Bestellung – und auch ohne praktische Einweisung – können diese behördlichen SSV nach der Ausbildung in Lübeck gleichwertig als anerkannte SSV tätig werden. Hier erfolgt eine unangemessene Bevorzugung behördlicher SSV durch die letztendlich oberste Dienstbehörde (BMI), die unter GG-gebotenem Gleichheitsgrundsatz unvertretbar ist.

Sofern auf die Verwendung der auf der Basis polizeilicher und militärischer Regelungen ausgebildeten SSV auf zivilen Schießstätten seitens des Gesetzgebers nicht verzichtet werden soll, sollte deren Tätigkeit bei zivilen Anlagen auf Druckluftwaffen-Schießstände beschränkt sein und eine Tätigkeit auf Feuerwaffen-Schießständen erst nach einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung möglich sein.

Abschließend darf noch auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die Übertragung der beabsichtigten Ausbildungs- und Prüfungsordnung an das BVA wird seitens des VuS e.V. positiv gesehen. Zusätzlich könnte beim BVA eine SSV-Sachverständigenordnung und das Fortbildungskonzept erarbeitet werden. Die Auflistung der SSV und Verwaltung der SSV-Ausweise (Fortbildungsteilnahmen und Ausweisverlängerungen) könnte ebenfalls hier angesiedelt werden.
- Die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“, insbesondere deren Fortschreibung,

könnten dann in den Zuständigkeitsbereich einer beim BVA angesiedelten Arbeitsgruppe Schießstandsachverständige fallen.

- Die strengen Zulassungskriterien der IHK'en bezüglich der technischen Vorkenntnisse der Bewerber für die Ausbildung bzw. anschließende öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Schießstandsachverständigen nach Absatz 4 Nr. 1, die rechtlich abgesicherte Prüfung der persönlichen Eignung vor der Bestellung und Vereidigung und die Eingriffsmöglichkeiten der IHK zur Rücknahme der Bestellung bei Fehlverhalten unterscheiden den Sachverständigen nach Absatz 4 Nr. 1 erheblich vom Sachverständigen nach Absatz 4 Nr. 3. Gerade die umfangreichen und hochwertigen einschlägigen technischen Vorkenntnisse der Sachverständigen nach Absatz 4 Nr. 1 gewährleisten nach der Bestellung und Vereidigung ein hochwertiges Arbeiten, welches bei Feuerwaffen-Schießständen oder vor Gericht unabdinglich ist.
- Selbst bei identischen beruflichen Vorkenntnissen für die Zulassung zur SSV-Ausbildung, die im Übrigen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzuschreiben wären, fehlen bisher die rechtlichen Möglichkeiten zur umfassenden Prüfung der persönlichen Eignung und zur Untersagung der Tätigkeit bei Fehlverhalten des SSV (Art. 12 GG).

Mit freundlichen Grüßen

Architekt, Dipl. Ing. univ. Jakob Stainer
für den VuS e.V., 1. Vorsitzender